

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2012

Nr. 2012/1061

Beschwerdeentscheid Martin Wyss, Kappel, gegen die Einwohnergemeinde Kappel, betreffend Urnenabstimmung vom 11. März 2012 (Neu- und Umbau Schulhaus)

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Am 11. März 2012 führte die Einwohnergemeinde Kappel eine Urnenabstimmung über einen - Neu- und -Umbau des Schulhauses durch. Es handelte sich um eine Variantenabstimmung mit zwei Varianten und einer Stichfrage. Die Variante Schulhaus-Neubau mit Vollunterkellerung und Umbau bestehendes Schulhaus wurde mit 733 Ja-Stimmen zu 262 Nein-Stimmen angenommen. Die Variante Schulhaus-Neubau mit Teilunterkellerung und Umbau bestehendes Schulhaus wurde mit 433 Ja-Stimmen zu 460 Nein-Stimmen abgelehnt. Bei der aufgrund des vorstehenden Ergebnisses belanglosen Stichfrage entfielen 792 Stimmen auf die Variante mit Vollunterkellerung und 137 auf die Variante mit Teilunterkellerung.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 12. März 2012 reichte Martin Wyss (nachfolgend Beschwerdeführer), Kappel, Beschwerde gegen die Urnenabstimmung vom 11. März 2012 ein. Er beantragte erstens, dass die Gemeindeabstimmung vom 11. März 2012 für ungültig zu erklären sei. Zweitens, dass dem Stimmbürger und der Stimmbürgerin die Genehmigung eines Kredites (Investition) für den Schulhaus-Neubau/-Umbau zur Abstimmung an der Urne zu unterbreiten sei. Als Begründung führt er im Wesentlichen an, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urne zwei Fragen bzw. Varianten und eine Stichfrage zur Beantwortung gestellt worden seien, wobei die Fragen bzw. Varianten wie folgt gelautet hätten:

1. Frage / Variante
Wollen Sie der Vorlage Schulhaus-Neubau mit Vollunterkellerung und Umbau bestehendes Schulhaus zustimmen?
2. Frage / Variante
Wollen Sie der Vorlage Schulhaus-Neubau mit Teilunterkellerung und Umbau bestehendes Schulhaus zustimmen?
3. Frage / Variante
Falls sowohl Variante Vollunterkellerung als auch Variante Teilunterkellerung angenommen werden, welche Variante bevorzugen Sie?

Tatsächlich handle es sich beim Geschäft um die Bewilligung eines Kredites (Investition) für den Schulhaus-Neubau/-Umbau über 10'999'861 Franken (Vollunterkellerung) und / oder 9'878'457 Fr. (Teilunterkellerung), das der Urnenabstimmung unterliege. Den Protokollen des Gemeinderates und der Gemeindeordnung sei das auch so zu entnehmen. Mit der Fragestellung auf dem Stimmzettel hätten die Stimmbürger und -bürgerinnen zu Varianten abstimmen können, nicht aber über die Genehmigung eines eigentlichen Kredites. Korrekterweise hätte aber über einen

Antrag des Gemeinderates für die Genehmigung eines Kredites bzw. einer Investition, mit der Nennung der Kostensumme (Baukredit- / Investitionssumme) abgestimmt werden müssen, um so mehr die Kostenfolgen in zweistelliger Millionenhöhe (knapp 11 Millionen Franken) auf den Franken genau berechnet seien. An jeder Gemeindeversammlung würden Anträge der Versammlung klar und unmissverständlich unterbreitet (mit Kostennennung). Das müsse auch bei einer Urnenabstimmung gelten. Es sei denn auch kaum anzunehmen, dass – wäre das Geschäft in die Kompetenz der Gemeindeversammlung gefallen (unter 2 Millionen) – das Geschäft an der Gemeindeversammlung so behandelt worden wäre. Dann nämlich hätte den Stimmbürgerinnen und -bürgern ein klar formulierter Antrag über die Genehmigung des Baukredites / Investitionskredites, mit der Nennung der Kreditsumme, unterbreitet werden müssen. Es sei auch nicht bekannt gewesen, dass anlässlich von Gemeindeversammlungen über Anträge "Genehmigung Kredite / Investitionen" abgestimmt werde, bei denen der Betrag im Antrag nicht enthalten sei. Für jede Investition werde anlässlich der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat die Genehmigung des entsprechenden Kredites, mit der Nennung des Betrages, beantragt. Auch Nachtragskredite würden der Gemeindeversammlung in Franken und Rappen zur Genehmigung unterbreitet. Mit der vorliegenden Abstimmung hätten sich die Stimmbürger und -bürgerinnen zu einer Vorlage betreffend zweier Varianten für einen Schulhaus-Neu- und -Umbau geäußert, aber keinen Kredit / keine Investition genehmigt, der / die nämlich in der Fragestellung auf dem Stimmzettel überhaupt nicht enthalten sei oder auch nur daraus abgeleitet werden könne. Die Gemeindeabstimmung vom 11. März 2012 sei deshalb für ungültig zu erklären und dem Souverän sei das Geschäft "Genehmigung eines Investitionskredites für den Schulhaus-Neubau/-Umbau im Betrag von Franken" zur Abstimmung an der Urne zu unterbreiten.

1.3 Vernehmlassung

In ihrer Vernehmlassung vom 5. April 2012 verlangte die Einwohnergemeinde Kappel (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Als Begründung führt sie im Wesentlichen an, dass die Gemeindeversammlung vom Dezember 2009 150'000 Franken für die Durchführung eines Projektwettbewerbes für die Erweiterung des benötigten Schulraums bewilligt habe. Das Siegerprojekt sowie die anderen eingereichten Projekte seien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Juni 2011 sei durch die Versammlung ein Projektierungskredit Schulhauserweiterungsbau über 537'732 Franken genehmigt worden. Damals seien die Kosten auf über 9 Millionen Franken beziffert worden. Auch die Unterkellerung sei anlässlich der Versammlung ein Thema gewesen. Im Vorfeld der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 habe sich der Gemeinderat an seiner Sitzung Nr. 1/12 vom 11. Januar 2012 eingehend mit dem Abstimmungszettel beschäftigt. Der Gemeindepräsident hätte in dieser Sache telefonischen Kontakt mit der zuständigen Oberamtsleiterin gehabt. Der Abstimmungszettel sei zudem zwecks Genehmigung eingereicht worden. Betreffend die Einberufung der Stimmberechtigten für die kommunale Abstimmung vom 11. März 2012 habe die Beschwerdegegnerin auch Kontakt mit der Staatskanzlei gehabt. Dem Zustellkuvert sei nebst dem Abstimmungszettel auch die Botschaft über die Urnenabstimmung vom 11. März 2012 beigelegt worden. Die erwähnte gemeinderätliche Botschaft sei zusätzlich auch noch auf der Homepage der Beschwerdegegnerin (www.kappel.ch) aufgeschaltet gewesen. An der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Februar 2012 sei unter Traktandum 4 ausführlich über die kommunale Urnenabstimmung vom 11. März 2012 informiert worden. Wiederholt sei zudem in der Tagespresse und durch die politischen Parteien und Organisationen von Kappel über die bevorstehende Abstimmung informiert worden. Unbestritten sei stets das Bedürfnis nach mehr Schulraum gewesen. Einziger Diskussionspunkt sei die Höhe des benötigten Kredites gewesen. Wenn der Beschwerdeführer nun geltend mache, dass die Stimmbürger und -bürgerinnen zwar über Varianten, nicht aber über die Genehmigung eines eigentlichen Kredites hätten abstimmen können, weil die Kostensumme fehlte, so sei dazu festzuhalten, dass die Stimmbürger und -bürgerinnen über eine Vorlage abstimmen. Der Beschluss des Gemeinderates, welcher dem Souverän vorgelegt wurde, sei im Wortlaut auf Seite 8 der Informationsschrift abgedruckt gewesen und habe gelautet: "Der Gemeinderat beschloss, die Variante Schulhaus-Neu- und -Umbau mit Vollunterkellerung und einem Baukredit von 10'999'861

Franken und die Variante Schulhaus-Neu- und -Umbau mit Teilunterkellerung und einen Baukredit von 9'878'457 Franken, dem Souverän zur Abstimmung zu unterbreiten." Der Gemeinderat bemühe den Souverän nur bei Bedarf an die Urne. Weil die zu tätige Investition die Summe von 2 Millionen Franken überschreite und somit gemäss Gemeindeordnung zwingend an der Urne darüber befunden werden müsse, sei dies nötig gewesen. Würde die Begründung des Beschwerdeführers zutreffen, dass, wenn auf dem Stimmzettel die Kreditsumme nicht genannt wird, der Kredit nicht bewilligt werde, dann müsste er in der Konsequenz auch gegen den Beschluss über den Neubau Berufsbildungszentrum BBZ Beschwerde eingereicht haben. Auf dem Stimmzettel dieser zeitgleich erfolgten Abstimmung sei nämlich ebenfalls keine Kreditsumme zu finden. Aber auch hier sei dem Kreditbegehren von 21.5 Millionen Franken, welches wie bei der Beschwerdegegnerin ausführlich in der Abstimmungsbotschaft erklärt worden sei, zugestimmt worden.

1.4 Zusätzliche Stellungnahme des Beschwerdeführers zur Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 26. April 2012 reichte der Beschwerdeführer unaufgefordert eine zusätzliche Stellungnahme zur Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin ein, in welcher er an seinen Anträgen gemäss seiner Beschwerdeschrift festhält und präzisierend beantragt, dass den Stimmbürgerinnen und -bürgern eine Kreditvorlage "Verpflichtungskredit (Objektkredit) für den Schulhaus-Neubau/-Umbau" zu unterbreiten ist. Hierzu führt er an, dass es unbestritten sei, dass die Gemeinde Kappel zusätzlichen Schulraum brauche. Der Gemeinderat habe an seiner Sitzung vom 14.12.2011 das Geschäft "2. Kreditantrag Schulhaus-Neu- und Erweiterungsbau; Beschlussfassung über das weitere Vorgehen" traktandiert. Der Gemeinderat habe dabei beschlossen, den entsprechenden Kredit anlässlich der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 vorzulegen. Die den Stimmbürgerinnen und -bürgern unterbreitete Vorlage laute nicht entsprechend. Auf dem Abstimmungszettel müsste den Stimmbürgerinnen und -bürgern die Frage gestellt worden sein, ob sie den Beschluss des Gemeinderates "Neubau / Umbau Schulhaus, Bewilligung eines Verpflichtungskredites" annehmen wollen. Auf dem von der Beschwerdegegnerin in der Vernehmlassung eingereichten Abstimmungszettel des Kantons Solothurn betreffend Neubau BBZ werde dann auch klar die Frage über die Bewilligung eines Kreditantrages gestellt. Auch die Stadt Olten habe am gleichen Tag über die Sanierung des Stadthauses abgestimmt, wobei das Volk einem Kredit von 13.5 Millionen Franken zugestimmt habe. Erstaunlicherweise spreche der Gemeindepräsident von Kappel in der Pressemitteilung vom 12. März 2012 im Oltnen Tagblatt gar nicht von der Bewilligung eines Kredites. Bemerkenswert sei auch, dass der Gemeindepräsident anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 14. März 2012 rückblickend auf die Abstimmung wörtlich folgendes ausgeführt habe und sogar selber habe feststellen müssen: "...festzustellen ist, dass die Variantenabstimmung nicht verstanden wurde...." Festzustellen sei, dass für ein solches Projekt durch das zuständige Organ ein "Objektkredit" zu bewilligen sei. Ein Objektkredit sei ein Verpflichtungskredit. Das beschlussfassende Organ müsse gemäss dem Handbuch des Rechnungswesen der solothurnischen Gemeinden beim Verpflichtungskredit über den Bruttokredit inklusive die geschätzte Teuerung, die Art der Finanzierung, die personellen und betrieblichen Folgekosten, die Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen), die Folgeerträge, eine Kosten- / Nutzenrechnung sowie über die finanzielle Tragbarkeit informiert werden. Die jährlichen Fälligkeiten seien brutto in den Voranschlag aufzunehmen. Teile der Bevölkerung seien erstaunt, dass mit dieser Variantenabstimmung sogleich ein Kredit von 11 Millionen Franken gesprochen worden sein soll. Dass die Abstimmung nicht verstanden wurde, sei damit auch zu erklären. Den Stimmbürgerinnen und -bürgern sei wohl nicht klar gewesen, über was sie abstimmen.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird – soweit entscheidungsrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingetreten.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten beginnt die Beschwerdefrist an dem der Urnenabstimmung folgenden Tag zu laufen.

Der Beschwerdeführer ist stimmberechtigter Einwohner der Gemeinde Kappel. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Im Übrigen wurde die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Rechts- und Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsakts zu begründen. Bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen, entfällt die Rüge der Unangemessenheit.

2.3 Inhaltliches

Der Beschwerdeführer rügt insbesondere, dass den Stimmbürgerinnen und -bürgern ein klar formulierter Antrag über die Genehmigung des Baukredites / Investitionskredites, mit der Nennung der Kreditsumme, hätte unterbreitet werden müssen. Mit der vorliegenden Abstimmung hätten sich die Stimmbürger und -bürgerinnen zu einer Vorlage betreffend zweier Varianten für einen Schulhaus-Neu- und -Umbau geäußert, aber keinen Kredit / keine Investition genehmigt, der / die nämlich in der Fragestellung auf dem Stimmzettel überhaupt nicht enthalten sei oder auch nur daraus abgeleitet werden können.

Die Beschwerdegegnerin führt diesbezüglich insbesondere an, dass dem Zustellkuvert nebst dem Abstimmungszettel auch die Botschaft über die Urnenabstimmung vom 11. März 2012 beigelegt worden sei. Die erwähnte gemeinderätliche Botschaft sei zusätzlich auch noch auf der Homepage der Beschwerdegegnerin (www.kappel.ch) aufgeschaltet gewesen. An der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Februar 2012 sei unter Traktandum 4 ausführlich über die kommunale Urnenabstimmung vom 11. März 2012 informiert worden. Zudem sei der Beschluss des Gemeinderates, welcher dem Souverän vorgelegt wurde, im Wortlaut auf Seite 8 der Informationsschrift abgedruckt gewesen.

Gemäss § 50 Abs. 1 lit. b GG ist über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage an der Urne abzustimmen, wenn dies die Gemeindeordnung bestimmt. Gemäss § 28 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kappel (GO) ist über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage an der Urne abzustimmen, wenn die Ausgabe 2'000'000 Franken übersteigt. Vorliegend wurde der Betrag von 2'000'000 Franken bei beiden Varianten überschritten, womit die Beschwerdegegnerin die entsprechenden Vorlagen korrekterweise dem Souverän zur Abstimmung an der Urne unterbreitet hat.

Der Beschwerdeführer ist nun der Auffassung, dass aufgrund der erfolgten Urnenabstimmung zwar über die Varianten für einen Schulhaus-Neu- und -Umbau, jedoch nicht über die entsprechenden Kredite abgestimmt worden sei.

Am 23. Februar 2012 fand eine ausserordentliche Gemeindeversammlung statt (Nr. 01/12), an welcher das Haupttraktandum Nr. 4 eine Orientierung über den Schulhaus-Neu- und -Umbau war. Auf Seite 9 des Protokolls über die Sitzung der a. o. Gemeindeversammlung Nr. 01/12 ist festgehalten, dass von Gemeinderat Roman Hellbach, Ressortleiter Finanzen, über die geplante Finanzierung orientiert wurde. Die Beschwerdegegnerin war somit darum bemüht, bereits im Vorfeld der Urnenabstimmung über den Schulhaus-Neu- und -Umbau und insbesondere auch über die geplante Finanzierung desselben zu orientieren.

Gemäss § 33 Abs.1 GG sowie § 14 Abs. 4 der GO richtet sich das Verfahren der Urnenwahlen- und -abstimmungen nach dem Gesetz über die politischen Rechte (BGS 113.111). Gemäss § 60 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR; BGS 113.111) besteht das amtliche Stimmmaterial aus den amtlichen Wahl- und Stimmzetteln, dem Zustellcouvert mit Stimmrechtsausweis sowie allfälligen Botschaften. Die Beschwerdegegnerin hatte für die vorliegend angefochtene Urnenabstimmung eine Botschaft verfasst und diese als Bestandteil des amtlichen Stimmmaterials allen Stimmberechtigten zugestellt. Die Botschaft zur Urnenabstimmung vom 11. März 2012 war mit "Schulhaus-Neu- und -Umbau, Variantenabstimmung, Projekt- und Kreditgenehmigung" betitelt. Weiter wurde bereits auf der Titelseite der Botschaft darauf hingewiesen, dass die Baukredite für die beiden Varianten 10'999'861 Franken mit Vollunterkellerung bzw. mit Teilunterkellerung 9'878'497 Franken betragen. Unten auf Seite 4 der Botschaft waren die Kosten für beide Varianten erneut aufgeführt. Auf Seite 6 der Botschaft wurden zudem die Folgekosten für die nächsten Jahre für beide Varianten beziffert. Am Schluss der Botschaft wurde unten auf Seite 8 der Beschluss des Gemeinderates, welcher dem Souverän zur Abstimmung unterbreitet worden war, wie folgt, beschrieben: "Der Gemeinderat beschloss die Variante Schulhaus-Neu- und -Umbau mit Vollunterkellerung und einem Baukredit von 10'999'861 Franken und die Variante Schulhaus-Neu- und -Umbau mit Teilunterkellerung und einem Baukredit von 9'878'457 Franken (recte: 9'878'497 Franken) dem Souverän zur Abstimmung zu unterbreiten."

Auf den Stimmzetteln wurden die zwei Variantenfragen dermassen gestellt, dass jeweils gefragt wurde, ob man der Vorlage Schulhaus-Neubau mit Vollunterkellerung bzw. mit Teilunterkellerung und Umbau des bestehenden Schulhauses zustimmen wolle. Das amtliche Stimmmaterial muss nun aber in seiner Gesamtheit berücksichtigt werden. Auch wenn auf dem Stimmzettel nicht noch explizit die Frage nach der Bewilligung eines Kredites gestellt wurde, ergibt sich dies eindeutig aus der allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zugestellten Botschaft. Aus der Botschaft und insbesondere der Abstimmungsfrage am Schluss derselben ergibt sich unmissverständlich, dass mit der Annahme einer der Vorlagen auch der dazugehörige Kredit genehmigt wird. Die Urnenabstimmung aufgrund der vorliegenden Formulierung für ungültig zu erklären, würde einen überspitzten Formalismus darstellen.

Der Auffassung des Beschwerdeführers, dass nicht über die entsprechenden Kredite abgestimmt worden sei, kann daher nicht gefolgt werden. Mit der Annahme der Vorlage Schulhaus-Neubau mit Vollunterkellerung und Umbau bestehendes Schulhaus wurde auch der entsprechende Kredit von 10'999'861 Franken angenommen bzw. genehmigt.

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, dass auf dem von der Beschwerdegegnerin in der Vernehmlassung eingereichten Abstimmungszettel des Kantons Solothurn betreffend Neubau BBZ dann auch klar die Frage über die Bewilligung eines Kreditantrages gestellt werde. Wie oben bereits dargelegt, kann die Formulierung auf dem Stimmzettel nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit dem gesamten amtlichen Stimmmaterial, betrachtet werden. Hierzu ist noch zu bemerken, dass auf dem Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 11. März 2012 in der Fragestellung zwar der Satz "Bewilligung eines Verpflichtungskredites" integriert wurde,

dass jedoch die Höhe des Kredites auch nicht dem Stimmzettel entnommen werden konnte, sondern man dafür ebenfalls die dazugehörige Botschaft konsultieren musste. Somit erweist sich auch dieser Einwand des Beschwerdeführers als unbegründet.

Letztlich bringt der Beschwerdeführer noch vor, dass es bemerkenswert sei, dass der Gemeindepräsident anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 14. März 2012 rückblickend auf die Abstimmung wörtlich folgendes ausgeführt habe und sogar selber habe feststellen müssen: "...festzustellen ist, dass die Variantenabstimmung nicht verstanden wurde...". Den Stimmbürgerinnen und -bürgern sei daher wohl nicht klar gewesen, über was sie abstimmen. Dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 14. März 2012 Nr. 04/12 kann folgendes entnommen werden: "Das Resultat ist erfreulich. Festzustellen ist jedoch, dass die Variantenabstimmung nicht verstanden wurde. Zu erkennen ist das daran, dass der Variante mit Vollunterkellerung 733 zugestimmt haben, in der Stichfrage aber 792 die Vollunterkellerung gewünscht hätten ...". Diese Feststellung des Gemeindepräsidenten sagt aus, dass das Prinzip der Variantenabstimmung an sich von einigen Stimmbürgerinnen und -bürgern offenbar nicht verstanden wurde. Die Fragestellung und die Auswertung der Variantenabstimmung wurde jedoch korrekt gemäss § 116 GpR vorgenommen. Diese Feststellung des Gemeindepräsidenten steht somit in keinem Zusammenhang zu der vom Beschwerdeführer gerügten, angeblich mangelhaften Formulierung auf den Stimmzetteln betreffend die Kreditgenehmigung, weshalb der Beschwerdeführer auch aus dieser Feststellung des Gemeindepräsidenten nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

2.4 Zusammenfassung

Die Beschwerde erweist sich insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen.

3. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 des Gebührenartikels vom 24. Oktober 1979 [GT; BGS 615.11]). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 1'400 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (vgl. §§ 37 und 77 Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 124.11] i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Sie sind mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von 800 Franken zu verrechnen. Der Restbetrag von 600 Franken ist dem Beschwerdeführer in Rechnung zu stellen.

4. Beschluss

- gestützt auf §§ 33, 50 und 199 ff. GG; §§ 60 und 116 GpR; §§ 14 und 28 GO; Art. 106 ZPO; §§ 37 und 77 VRG und § 3 i.V.m. § 17 GT –

4.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.

- 4.2 Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'400 Franken zu tragen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 800 Franken zu verrechnen. Der Restbetrag von 600 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung

Martin Wyss, Dorfstrasse 62, 4616 Kappel

Verfahrenskosten:	Fr.	1'400.--	(Kto. 4210000/81097)
geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
	Fr.	<u>600.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK Nr. 2012-2711)

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, BAE)

Einwohnergemeinde Kappel, Gemeindepräsidium, 4616 Kappel, **R**

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit den Aufträgen:**

**1. Umbuchung 800 Franken (Belastung Kto. 2006079;
Gutschrift Kto. 4210000/81097)**

**2. Rechnungsstellung 600 Franken, Martin Wyss, Dorfstrasse 62, 4616 Kappel
(Kto. 4210000/81097)**

Martin Wyss, Dorfstrasse 62, 4616 Kappel, **R (mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling)**